



45

Im Gottes gnaden / Augustus /
 Postulirter Erzbischoff zu Magdeburgk / Primas
 in Germanien / Herzogk zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Bergk / ꝛc.

45
44

ist gnugsam bekant / wie eine Zeithero der Strassen-
 raub / Plünderung und Frevelhafftige gewaltthaten so gar
 gemein worden / das dessent wegen fast täglich Clagen einkom-
 men / und unsere Untertanen auch Jedermänniglich darüber
 sich hoch beschweren / deme wir also nach zusehen als ein
 Christlicher Landes-Fürst nicht gemeinet / und haben solchem
 unverantwortlichen beginnen zu steuren und zu wehren bey
 geschlossenes Mandat verfertigen und vollziehen lassen / thun

solches in gnaden übersenden / mit gnädigsten Befehl
 das dasselbe nicht allein publiciren und öffentlich an-
 schlagen / sondern auch steiff und fest / in allen puncten darüber
 halten / oder in verbleibung dessen unsere schwere Bgnade und
 unnachlessige Straffe gewertig sein

Und damit
 demselben möge gebührlich nachgelebet werden / so ist ferner
 unser gnädigster befehl / vors erste die Stadt-
 Thoren / die Flecken und Dörfer / mit gnugsamer Wache
 oder Schlagbäumen / wie es sich aufs bequembste und am füg-
 ligsten schicken und leiden wil / versehen / damit niemand
 seines gefallens aus und eingehen / reiten oder fahren möge /
 und so bald jemand / oder etliche frömbde (dan die Einheimische
 und bekante hierunter nicht gemeinet) ankommen / die keine
 Pässe fürzuzeigen haben / dieselbe anhalten / und an-
 melden / und da wieder sie sich keine verdacht ereignet / ihren
 Weg fort nehmen lassen / die verdächtigen aber / nach jedes
 orts gelegenheit / iedoch in keinem Gefängnis / dasern
 nichts bedenkliches darbey fürfelle / so lange behalten / bis
 Sie sich inhalt unsers Mandats des verdachts befreuet.

Es sollen vors andere / alle Päß so viel möglich ver-
 wahret werden / damit niemand ohne anmeldung durch kom-
 men möge.

Zum dritten ist unser gnädigster Wille / das
 und die bey seßhafftig / sich beweuret

zumachen / anhalten / und aus denenselben / so viel als zur
gegenwehr und nachfolge nötig / die jenigen / welche darzu
tüchtig / auslesen / und ihnen aufflegen / daß Sie auf jedes
erfordern zu erscheinen / und was ihnen befohlen wird zu ver-
richten bereit seyn sollen / Ingleichen alle Pferde aufzeichnen /
und von denen etliche besprechen / derer man sich auf den noth-
fall gebrauchen / und mit denselben bemelte
fortschicken könne / denen / wie auch der Pferde eigenthumb
Herren jedesmal / so oft Sie gebraucht werden / eine erge-
ligkeit verordnen

Und vors vierdte / einer gewissen / und dar-
zu tüchtigen Person / gegen billichmessige vergeltung / auf-
tragen / Die verordnete an zu führen / über
dieselbe / so viel diese verrichtung betrifft / aussicht zu haben /
und alles was zur gegenwehre und verfolgung nötig / auch un-
ser Mandat besaget / mit fleiß in acht zunehmen / Und demnach
für gut befunden / daß im Holz Geyß zwo / und in jedem der
andern Geyß eine darzu gnugsam qualificirte Person / mit ge-
wisser instruction solle verordnet werden / so in den Geyßten
die allgemeine aussicht bey dieser verrichtung haben sollen / als
hat der bey zu itzbemelter verrichtung bestelter / an die-
selbe sich zuhalten / und deren anordnung nach zuleben.

Zum fünften sol auf den Hügeln oder Thürmen / wo es
am bequemsten und sich schicken wil / des Tages über / so bald
es lichte wird / bis zu Abend wache gehalten / und wann
man Reuter im Felde vermercket / solches durch ein gewisses
Zeichen angezeigt werden / darnach sich die Reisende / und
die auf dem Felde arbeiten / zu achten haben / Wann nun
Pferde / Viehe / und anders abgenommen / oder sonst an durch-
reisenden oder Einheimischen gewalt verübet wird /
es durch den Glockenschlag von Dorffe zu Dorffe melden / und
als dann / oder wenn es sonst erfahren wird / die in den
Städten und Dörffern darzu verordnete ein ander die Hand-
bieten / und die Freveler verfolgen lassen / bis sie dieselbe ein-
bracht / hernacher solche in gute verwahrung halten / und uns
darvon umbständlichen und gnugsamen unterthänigsten be-
richt einschicken / und unserer gnädigsten Verordnung darauf
erwarten / Darbey aber allenthalben gute vorsichtigkeit ge-
brauchen / Und da einer oder der ander bey der Wache fahr-
lessig erfunden wird / oder mit den Zeichen nicht recht verfah-
ret / ingleichen bey der Verfolgung sich säumig erzeiget / soll der
oder dieselbe / und zwar ein jeder absonderlich so daran ursach /
mit

mit zehen Thaler straffe beleyet / und das Straffgeld zu denen
zu dieser Verfassung gehörigen uncosten angewendet werden.

Wann auch vorsechste Pferde / Viehe / oder andere sa-
chen angehalten werden / daß sich niemand darzu angiebt / oder
daß dieselbe ihme zustendig / nicht bescheinigen kan / sollen
dieselbe / in gleichen der lebendig oder todten eingebracht: so
wol am leben gestraffen Reuter Pferde und andere sachen / wann
die Reuter oder sachen in den Gerichten unabgefodert verblei-
ben / nichts davon ausgeschlossen / gleicher gestalt zu erwehnten
uncosten gebraucht werden / darnach allenthalben /
und in übrigen nach unserm gnedigsten Mandat zu achten /
Verbleiben mit gnaden wolgewogen / Datum Hall /
den 8. Augusti Anno 1646.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.





In Gottes gnaden / Augustus /
 Postulirter Erzbischoff zu Magdeburgk / Primas
 in Germanien / Herzogk zu Sachsen / Jülich /
 Cleve und Bergk / etc.

45
44

ist gnugsam beka
 raub / Plünderung und
 gemein worden / daß des
 men / und unsere Untert
 sich hoch beschweren /
 Christlicher Landes-Für
 unverantwortlichen beg
 geschlossenes Mandat ver
 solches in gnader
 daß dasselbe nicht
 schlagen / sondern auch st
 halten / oder in verbleib
 unnachlässige Straffe g
 demselben möge gebühr
 unser gnädigster befehl /
 Thoren / die Flecken in
 oder Schlagbäumen / n
 ligsten schicken und leid
 seines gefallens aus un
 und so bald jemand / ode
 und bekante hierunter
 Pässe fürzuzeigen hab
 melden / und da wieder
 Weg fort nehmen lasse
 orts gelegenheit / ier
 nichts bedenkliches dar
 Sie sich inhalt unsers
 Es sollen vors
 wahret werden / damit
 men möge.

Zum dritten ist
 und di



rassen-
 so gar
 inform-
 darüber
 als ein
 solchem
 ren bey
 / thun
 Befehl
 sich an-
 darüber
 ade und
 d damit
 ferner
 Stadt-
 Wache
 am fügen
 niemand
 n möge/
 eimische
 die keine
 an-
 t / ihren
 ach jedes
 dafern
 ten / bis
 et.
 glich ver-
 rch koma
 bewehet